

Referat für Arbeit und Wirtschaft
RAW-FB 5

Facharbeitskreis Mobilität

Vorsitzende:

Brigitte Neumann-Latour
Zellerhornstr. 43, 81549 München
Tel.: 089 / 49 25 51
E-Mail: latsenft@gmx.de

Geschäftsstelle:

Burgstraße 4, 80331 München
Telefon: 089 / 233 – 210 75
Telefax: 089 / 233 – 212 66
E-Mail:
behindertenbeirat.soz@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Datum

01.03.2018

Tram Westtangente von Aidenbachstraße (Ratzinger Platz) bis Romanplatz Trassierungsbeschluss

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Facharbeitskreis Mobilität im Behindertenbeirat nimmt zu der Beschlussvorlage in Abstimmung mit dem Behindertenbeauftragten, Oswald Utz, wie folgt Stellung. Seit vielen Jahren setzt sich der Facharbeitskreis erfolglos für eine barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Tram ein.

Bei der Tram handelt es sich um das Verkehrsmittel in München, das für viele Menschen mit Behinderung und alte Menschen am schwersten oder überhaupt nicht zu nutzen ist. Dieser Zustand ist der MVG und den mit der Problematik befassten Referaten hinreichend bekannt. Trotzdem wurde an der Gesamtsituation bis heute nichts verändert.

Die Beschlussvorlage nehmen wir zum Anlass, um erneut unsere Forderung zur Planung und Umsetzung einer barrierefrei zugänglichen und zu nutzenden Tram zu bekräftigen.

Dazu ist die DIN 1804-3 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum umzusetzen.

In der Norm wird unter „5.6 Öffentlich zugängliche Anlagen des Personenverkehrs“ Folgendes ausgeführt.

„5.6.1 Allgemeines

Öffentlich zugängliche Anlagen des Personenverkehrs müssen barrierefrei auffindbar, zugänglich und nutzbar sein.

Haltestellen und Fahrzeuge sind systemisch aufeinander abzustimmen, andernfalls ist keine barrierefreie Lösung möglich.

Visuelle Orientierungshilfen sind nach DIN 32975 auszuführen.

Bodenindikatoren sind nach DIN 32984 auszuführen.

An Umsteigehaltestellen bzw. Verknüpfungsstellen sollten im Sinne einer durchgängigen Wegeföhrung Orientierungs- und Leitsysteme aufeinander abgestimmt werden.“

„5.6.3 Höhenunterschiede und Abstände

Der Höhenunterschied und Abstand von der Bahn- bzw. Bussteigkante zu Fahrgasträumen öffentlicher Verkehrsmittel darf grundsätzlich nicht mehr als 5 cm betragen. Geringere Werte sind anzustreben. Größere Unterschiede sind durch entsprechende Maßnahmen an mindestens einem Zugang auszugleichen.

5.6.4 Fahrgastinformationen

Fahrgastinformationen müssen barrierefrei auffindbar, zugänglich und nutzbar sein. Die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für Menschen mit motorischen Einschränkungen, insbesondere für Rollstuhl- und Rollatornutzer, ist gegeben durch:

- a) eine stufenlose Erreichbarkeit,
- b) die für die jeweilige Nutzung notwendigen Bewegungsflächen (siehe 4.2 und 6.3),
- c) Längs- und Querneigungen nach 4.3 und
- d) eine Oberflächengestaltung nach 4.4.

Die barrierefreie Nutzbarkeit für Menschen mit sensorischen Einschränkungen wird durch folgende Maßnahmen erreicht:

- a) Sicherstellung des Zwei-Sinne-Prinzips, siehe 4.5. Dies gilt auch für Informationen über Störungen. Fahrgastinformationen können auch barrierefrei über mobile Endgeräte vermittelt werden.
- b) Sicherstellung der visuellen Nutzbarkeit nach DIN 32975.
- c) Ausreichende Abhebung von Sprachsignalen oder anderen akustischen Informationen (z. B. Alarmsignalen) vom Störschallpegel der Umgebung (siehe DIN VDE 0833-4 (VDE 0833-4), ZVEI-Merkblatt 33004 und DIN EN ISO 7731). Eine automatische Anpassung an wechselnde Störschallpegel ist anzustreben.
- d) Grundsätzlich sollte auf die so genannte Laufschrift verzichtet werden. Ist sie unvermeidbar, darf die horizontale Durchlaufgeschwindigkeit 6 Zeichen je Sekunde nicht überschreiten und jedes vollständige Wort muss für mindestens 2 s angezeigt werden.
- e) Sprachdurchsagen sollten durch einen einleitenden Ton (z. B. Gong) angekündigt werden, siehe DIN 32974.

Technische Kommunikationshilfen, z. B. induktive Höranlagen, sollten unterstützend bereitgestellt werden.

5.6.5 Orientierung

Die Orientierung innerhalb von öffentlich zugänglichen Anlagen des Personenverkehrs muss auch für blinde und sehbehinderte Menschen möglich sein.

Dies wird erreicht, wenn:

- a) öffentlich zugängliche Anlagen des Personenverkehrs mit Bodenindikatoren und/oder sonstigen Leitelementen nach DIN 32984 ausgestattet sind und
- b) visuelle Informationen zur Richtungsorientierung (Beschilderung) nach DIN 32975 gestaltet sind.

Zur taktilen Handlaufbeschriftung siehe DIN 18040-1 und E DIN 32986.“

Bei Einhaltung dieser Norm einschl. der Verweise ist die Planung und Umsetzung einer barrierefrei zugänglichen und zu nutzenden Tram gegeben.

Ergänzend führen wir aus, dass speziell bei großen und/oder unübersichtlichen Kreuzungen sowie bei den Anschlüssen der neuen Tram zu anderen Verkehrsmitteln besonders darauf zu achten ist, die Wegeführung für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, Rollatorenutzerinnen und -nutzer blinde, sehbehinderte und gehbehinderte Menschen möglichst einfach, übersichtlich und mit den nötigen Baumaßnahmen (Absenkungen, durchgehende Leitsysteme) zu gestalten.

Nachdem die Tram als Verkehrsmittel den Bus ersetzen soll, der unter bestimmten Voraussetzungen an Haltestellen barrierefrei zugänglich und nutzbar ist, würde eine Nicht-Einhaltung der Normen einen Rückschritt in Bezug auf das barrierefreie Angebot der MVG bedeuten.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass der in den Münchner Trambahnen vorhandene Hublift als Einstiegshilfe nur für Rollstuhlfahrer aktiviert werden darf und somit hierdurch für die übrigen Mobilitätseingeschränkten keine Barrierefreiheit hergestellt wird.

Eine Rampe wäre auch für Rollatorenutzer und gehbehinderte Menschen nutzbar, sofern sie nicht steiler als 6 % ist. Eine solche Lösung ist technisch machbar. Diese Forderung geht zwar über die geltende DIN hinaus, würde aber der gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung tragen und als ehrgeizige Maßnahme gesellschaftliche Anerkennung finden.

Auch auf diesem Hintergrund lehnen wir Haltestellen mit Ausstieg auf Fahrbahnniveau grundsätzlich ab.

Im Hinblick auf das vom Gesetzgeber aufgestellte Ziel, den ÖPNV bis 2023 barrierefrei zu machen, sowie die Fortschreibung des Aktionsplans der LHM zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention halten wir es für unvertretbar, wenn Planung und Umsetzung nicht in diesem Sinne erfolgen. Insbesondere da es sich hierbei um ein Neubauprojekt handelt, erwarten wir die konsequente Umsetzung unserer Forderungen.

Abschließend möchten wir noch erwähnen, dass im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sowohl vom Bayer. Blinden- und Sehbehindertenbund als vom Club Behinderter und ihrer Freunde (als Vertreter des Behindertenbeauftragten) als Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen eingeholt werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Brigitte Neumann-Latour
Vorsitzende

gez.

Wolfgang Vogl
Stellvertreter